

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.09.2000 (GBl. S. 589/698) und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 08. April 2014 folgende Neufassung der

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für das städtische Mineralfreibad Höfen beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung des städtischen Mineralfreibads Höfen und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) In den Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist derjenige, der das städtische Mineralfreibad Höfen und seine Einrichtungen benutzt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Betreten des städtischen Mineralfreibades Höfen und seiner Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren sind mit dem Lösen der Eintrittskarte fällig, die vor dem Benutzen des Bades zu erwerben ist.

§ 4

Gebührensätze

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

(1) Einzelkarten

- | | |
|---|--------|
| a) Erwachsene und Jugendliche ab 17 Jahren | 2,50 € |
| b) Erwachsene und Jugendliche ab 17 Jahren mit Familienpass | 2,00 € |
| | |
| c) Ermäßigt | 1,50 € |
| d) Ermäßigt mit Familienpass | 1,20 € |
| | |
| e) Familienkarte | 6,00 € |
| f) Familienkarte mit Familienpass | 4,50 € |

Bei Eintritt von weniger als 2 Stunden vor regulärem Betriebsschluss:

- | | |
|--|--------|
| g) Erwachsene und Jugendliche ab 17 Jahren | 1,90 € |
| h) Ermäßigt | 1,00 € |
| i) Familien | 4,50 € |

| | |
|---|---------|
| Gästekarte – nur gültig für den Kioskbereich | 0,50 € |
| (2) Zehnerkarten | |
| Erwachsene und Jugendliche ab 17 Jahren | 22,50 € |
| Erwachsene und Jugendliche ab 17 Jahren mit Familienpass | 18,00 € |
| Ermäßigt | 12,50 € |
| Ermäßigt mit Familienpass | 10,00 € |
| (3) Saisonkarten: | |
| a) Erwachsene und Jugendliche ab 17 Jahren | 45,00 € |
| b) Erwachsene und Jugendliche ab 17 Jahren mit Familienpass | 36,00 € |
| c) Ermäßigt | 19,50 € |
| d) Ermäßigt mit Familienpass | 15,50 € |
| e) Familienkarte | 90,00 € |
| f) Familienkarte mit Familienpass | 72,00 € |

§ 5

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres, schwerbehinderte Kinder und schwerbehinderte Jugendliche mit gültigem Ausweis sowie die Begleitperson eines/einer Schwerbehinderten mit gültigem Ausweis „B“ zahlen keine Benutzungsgebühr.
- (2) Ermäßigte Benutzungsgebühren bezahlen Kinder und Jugendliche vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Vollzeitschüler und Studenten bis zur Vollendung des 25sten Lebensjahres, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte und Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr leisten, gegen Vorlage des entsprechenden gültigen Ausweises
- (3) Inhaber eines gültigen Familienpasses (Landesfamilienpass oder Familienpass der Stadt Winnenden) bezahlen die in § 4 festgelegten Gebühren mit Familienpass.

§ 6

Familienkarten

Familienkarten erhalten Eltern mit Kindern unter 18 Jahren, soweit diese in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern leben sowie Ehepaare.

§ 7

Gültigkeit - Übertragbarkeit

- (1) Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt am Tag des Erwerbs. Gästekarten gelten nur für den Kioskbereich, jedoch nicht zur Nutzung der Liegewiesen mit Spielbereiche und nicht für die Beckennutzung.
- (2) Zehnerkarten sind übertragbar, jedoch nicht gleichzeitig durch mehrere Personen nutzbar. Sie gelten zeitlich unbegrenzt, längstens jedoch bis 12 Monate nach einer Änderung der Benutzungsgebühren.
- (3) Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur im Jahr des Erwerbes innerhalb den von der Stadtverwaltung festgelegten Zeiten des Sommerbetriebes. Saisonkarten gelten in der Sommersaison im Wunnebad Winnenden, wenn das städtische Mineralfreibad Höfen witterungsbedingt geschlossen ist.
- (4) Wird ein Badegast aufgrund eines Verstoßes gegen die Benutzungsordnung oder aus anderen Gründen aus dem Bad verwiesen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

- (5) Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Minderung, sofern die Einrichtungen des Bades nicht genutzt werden oder das Bad oder Teilbereiche vorübergehend oder langfristig nicht nutzbar sind.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am 10. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. März 2011 außer Kraft.